



Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- Untere Aufnahmebehörden -

über die

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 und 15.2 -
Freiburg
Stuttgart
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 9 -

Name:

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRVI-1353-112/6/7
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 4. Dezember 2024

Höhe der Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 01.01.2025

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Informationen zur Höhe der Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 (RBSFV 2025) kommt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Fortschreibung zum 01. Januar 2025 nach. Diese wurde am 23. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.



Aufgrund der Bestandsschutzregelung (§ 28a Abs. 5 SGB XII) bleiben die Regelbedarfe für das SGB XII zum 01. Januar 2025 gegenüber 2024 unverändert. Dies gilt damit ebenso für die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen (sog. Analogleistungen).

Angelehnt an die RBSFV 2025 erfolgt die Bekanntmachung über die Höhe der Bedarfssätze im Grundleistungsbezug nach § 3a Abs. 4 des AsylbLG ebenfalls durch das BMAS. Diese Bekanntmachung erfolgte im Bundesgesetzblatt vom 29. Oktober 2024.

Die Höhe der künftigen Beträge für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf der einzelnen Regelbedarfsstufen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Die oben genannte Bestandsschutzregelung für das SGB XIII gilt im AsylbLG und damit im Grundleistungsbezug **nicht**, die monatlichen Bedarfssätze für das Jahr 2025 sind daher im Vergleich zum Jahr 2024 niedriger.

Bitte beachten Sie weiterhin Folgendes: Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen über Sachleistungen o.ä. sichergestellt werden, erfolgen Abzüge weiterhin nur in Höhe der in der jeweils einschlägigen EVS (zurzeit EVS 2018) ausgewiesenen Beträge.

Die neuen Leistungssätze für Leistungen gem. § 1a AsylbLG sind ebenfalls dem Anhang zu entnehmen. Zudem ist auch die Berechnung des Einzelbedarfs Strom in der Übersicht enthalten.

Die Festlegung, welche Leistungen im Einzelfall in welcher Form zu gewähren sind, trifft nach wie vor die zuständige Leistungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

Anlage

Bekanntmachung Leistungssätze AsylbLG BGBl. 2024 I Nr. 325
Berechnungsübersicht Leistungssätze nach §§ 3a, 1a AsylbLG